

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (179) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutz-VO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- (180) Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2019, in Kraft getreten am 15.11.2019, zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019

(179)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der Fassung vom 30. Oktober 2020 und dem § 16 Abs. 1 i.V.m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) wird als Maßnahme zur Reduzierung von Kontakten, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen vom

Bürgermeister der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde im Stadtgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) i.S.d. § 3 der CoronaSchutzVO

In den folgenden Bereichen wird eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Plan definiert.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Bekanntmachung

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gem. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom

22.01.2002 – in der heute gültigen Fassung- festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 01.11.2020 vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

4. Befristung

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.11.2020

Begründung:

Zu 1.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen insbesondere an Orten vor, wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und Menschen ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen zusammenkommen. Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen unter älteren Menschen wieder zu. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert wird.

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchutzVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aktuell ist laut Angaben des RKI (Zusammenfassung der Lage vom 29.10.2020) eine zunehmende Beschleunigung der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.

Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19 Fälle hat sich in den vergangenen 2 Wochen mehr als verdoppelt, das RKI appelliert daher an die gesamte Bevölkerung sich weiter für den Infektionsschutz zu engagieren, um einen den rasanten Anstieg und/oder die Überlastung unseres Gesundheitssystems durch Überbelegung der Intensivstationen zu verhindern. Aufgrund des rasanten Anstieges der Fallzahlen ist die Bevölkerung aufgerufen, Kontakte weitestgehend zu minimieren, um sich vor Ansteckung zu schützen.

Aus den vergangenen Monaten konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das öffentliche Leben weiter stattfinden kann. Die Alltagsmaske ist geeignet Ansteckungen zu verhindern oder zumindest durch Reduzierung der übertragenen Viren, die Krankheitsverläufe abzumildern. Aus diesem Grund ordnet die CoronaSchutzVO für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an. Daneben kann die örtliche Ordnungsbehörde auch unter freiem Himmel eine solche Verpflichtung auch für Bereich unter freiem Himmel anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Wocheninzidenz liegt in Düren laut Datenstand vom 30.10.2020 bei > 200,3 Fälle/100.000 EW. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen birgt ein erhöhtes Risikopotenzial für Ansteckungen. Das in Anlage 1 ausgewiesene Teilgebiet in der Stadt Düren stellt erfahrungsgemäß ein Gebiet dar, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen und der nötige Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt für diese Orte das mildeste Mittel dar, um die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Krankheit bzw. einzelne Personen vor einer Ansteckung zu schützen.

Alternativ könnte sonst nur die Schließung oder die Sperrung der Örtlichkeiten angeordnet werden, um Ansammlungen zu verhindern. Dies würde die Wirtschaft jedoch faktisch zum Erliegen bringen und die ohnehin durch die erste Welle bereits geschwächte Wirtschaft weiter destabilisieren.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 3.:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gem. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 – in der heute gültigen Fassung- festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 01.11.2020 vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu 4.

Die CoronaSchutzVO NRW auf deren Grundlage die Allgemeinverfügung erlassen wird, ist bis zum 30.11.2020 befristet. Der befristete „Teillockdown“ dient dazu den Anstieg der Infektionszahlen kurzfristig zu minimieren. Die Sachlage und die Entwicklung der Infektionszahlen wird Ende November neu bewertet und die angeordneten Maßnahmen werden auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Befristung ist aufgrund dessen für den angegebenen Zeitraum angemessen.

Hinweis:

Gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchutzVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in dem in Anlage 1 definierten Gebiet wird mit dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet. Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Anlage 1: Plan Zone Mund-Nase-Bedeckung

Düren, den 31.10.2020

gez. Christine Käuffer

(Christine Käuffer)

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

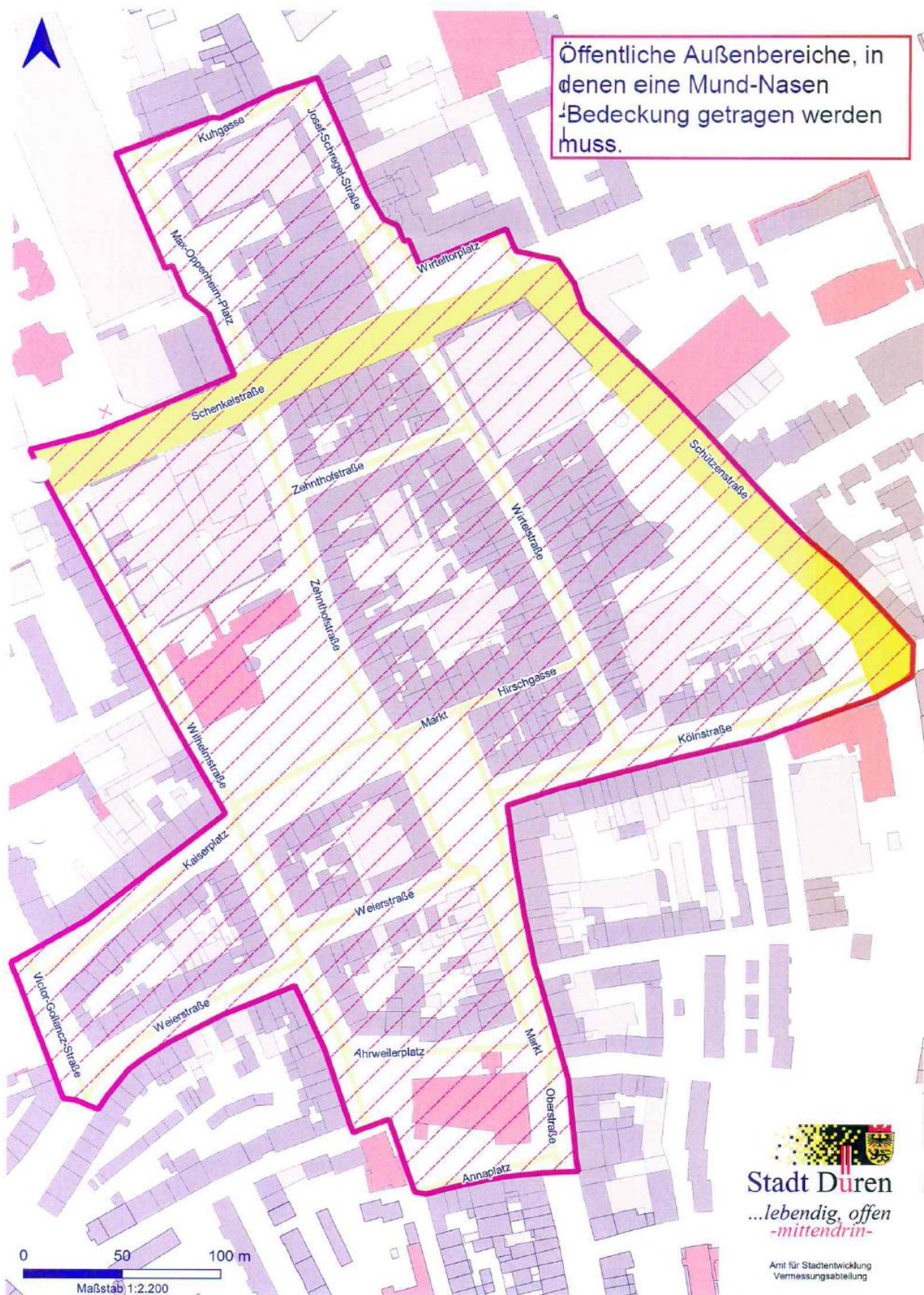
Düren, den 31.10.2020

gez. Christine Käuffer

(Christine Käuffer)

Beigeordnete der Stadt Düren für die Bereiche Recht, Ordnung, Bürgerservice, Feuerwehr und Rettungsdienst

Anlage 1: Plan Zone Mund-Nase-Bedeckung



(180)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2019, in Kraft getreten am 15.11.2019, zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019

Gemäß der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 1 Absatz 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019 und in Verbindung mit § 35 Satz Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), wird die Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Regelung von Ausnahmen zur ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren vom 21.10.2019, in Kraft getreten am 01.11.2019, wie folgt geändert:

- I. 1.) Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Brauchtumsveranstaltungen mit Ausnahme-
genehmigung für den gesamten Geltungsbereich
der Verordnung:

Weiberfastnacht bis Rosenmontag

Silvester/Neujahr
- 2.) Damit entfällt die Ausnahme für den 11.11.
Karnevalseröffnung.
- II. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird ge-
mäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffent-
lich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung
tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.
- III. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung
wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ange-
ordnet. Eine etwa gegen sie gerichtete Klage hat
daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Klage

Gegen diese Allgemeinverfügung kann inner-
halb eines Monats nach Bekanntgabe Klage er-
hoben werden. Die Klage ist bei dem Verwal-
tungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu er-
heben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines
elektronischen Dokuments an die elektronische
Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das
elektronische Dokument muss für die Bearbei-
tung durch das Gericht geeignet sein. Es muss
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
der verantwortenden Person versehen sein oder
von der verantwortenden Person signiert und auf
einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a
Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die
Übermittlung und Bearbeitung geeigneten tech-
nischen Rahmenbedingungen bestimmen sich
nach näherer Maßgabe der Verordnung über die
technischen Rahmenbedingungen des elektroni-
schen Rechtsverkehrs und über das besondere
elektronische Behördenpostfach (Elektroni-
scher-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom
24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das
Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, wird dieses Verschul-
den Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Kla-
geerhebung erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Düren, den 29.10.2020

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.